

BFS – Technik Praktikum

Merkblatt für Erziehungsberechtigte und Praktikumsbetriebe zur Durchführung von Schulbetriebspraktika

Bezug: Erlass des MK vom 30.08.1978 – 302/303 – 33 004 – GültL. 174/74

1. Betriebspraktika sind Schulveranstaltungen. Sie dienen der Erkundung der Arbeitswelt und gewähren erste Einblicke in betriebliche Zusammenhänge und in die Rolle des arbeitenden Menschen im Betrieb. Die Praktika werden unter berufsorientierten, funktionalen und sozialen Aspekten durchgeführt.
2. Bei der Durchführung des Betriebspraktikums sind die Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) i.d.F. vom 12.04.76 (BGBl. I S. 965) zu beachten.
3. Vor dem Praktikum ist für alle Praktikanten/innen eine Belehrung durch das Gesundheitsamt vorgesehen.
4. Alle Schüler/innen einer Klasse leisten das Praktikum gleichzeitig ab; die Teilnahme ist für die Schüler/innen Pflicht.
5. Die Schüler/innen werden zu Beginn des Praktikums mit den Unfallverhütungsvorschriften vertraut gemacht. Während des Praktikums richten sich die Schüler/innen in ihrem Verhalten und ihrer Arbeitsweise nach den Anweisungen des Betriebes/der Einrichtung. Bei Krankheit sind die Schule und der Betrieb/die Einrichtung zu benachrichtigen.
6. Über die gewonnenen Einsichten fertigen die Schüler/innen Praktikumsberichte an. Die betreuende Lehrkraft besucht die Schüler/innen in angemessenen Zeitabständen, um Fragen zu klären und den Schüler/innen Hilfe zu geben.
7. Da das Praktikum weder ein Ausbildungs- noch ein Arbeitsverhältnis darstellt, entfällt die Vergütung. Es dient auch in keinem Fall der Vermittlung von Ausbildungsplätzen.
8. Erforderliche Verhandlungen und Gespräche über Schüler/innen werden während des Praktikums ausschließlich zwischen der betreuenden Lehrkraft und dem Betrieb/der Einrichtung geführt. Für Fragen der Erziehungsberechtigten steht die betreffende Lehrkraft zur Verfügung.
9. Ein/e Schüler/in, der/die aus besonderen Gründen nicht am Betriebspraktikum teilnimmt, ist verpflichtet während dieser Zeit den Unterricht in einer anderen Klasse zu besuchen.
10. Für die Dauer des Betriebspraktikums unterliegen die Schüler/innen wie beim Schulbesuch der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz besteht für die Dauer der Anwesenheit im Betrieb und für den direkten Hin- und Rückweg – jedoch nicht für private Besorgungen.